

# THEMA

• GEMEINSAM SORGEN

vereinbar. Ist diese gesetzliche Regelung nicht einerseits eine den Besuchsberechtigten ungleich begünstigende Lösung und andererseits ein allfälliges Druckmittel gegenüber dem obhutsberechtigten Elternteil?

**Blüle:** Es gibt heute schon die Möglichkeit des Strafverfahrens: nämlich dann, wenn ein Besuchsrechtsbeistand die Besuche anordnet und der obhutsberechtigte Elternteil dieser Anordnung nicht nachkommt. Wir wählen dieses Mittel aber nur ganz selten. Das Beziehungsklima zwischen den Eltern würde dadurch noch mehr vergiftet, was wiederum das Kind belastet. Damit wird der Schaden, den wir mit dieser „Lösung“ anrichten, grösser als der Nutzen, den diese verspricht. Ausserdem verweigern ja längst nicht alle obhutsberechtigten Eltern das Besuchsrecht nur aus Rache und Eigennutz, sondern – ob gerechtfertigterweise oder nicht – aus grosser Sorge um das Kind und aus innerer Not.

Wenn einem Kind der Zugang zum anderen Elternteil verwehrt wird, ist dies meist ein trauriger Verlust oder Mangel. Dies zu ertragen, kann auch für den abwesenden Elternteil sehr schmerhaft sein. Machtmittel sind jedoch nur selten dazu geeignet, solche menschlichen Dramen aufzulösen. Ich hege daher grosse Zweifel am Nutzen einer verschärften Strafnorm in diesem Bereich.

## GEMEINSAM SORGEN

**Silvia Schenker,  
Nationalrätin SP Basel-Stadt**

Es ist jedem Kind zu wünschen und zu gönnen, dass es mit beiden Elternteilen in regelmässigem Kontakt sein und den Alltag teilen kann. Dies sollte möglich sein, unabhängig vom Zivilstand der Eltern und unabhängig davon, wie Vater und Mutter zu einander stehen.

Dieses Ideal anzustreben, muss das Anliegen aller sein. Die Realität ist eine andere. Nicht nur aufgrund von Scheidungen, sondern auch aus anderen Gründen wachsen viele Kinder bei einem Elternteil auf und sehen den andern Elternteil mehr oder weniger regelmässig bis selten.

Nun soll eine neue gesetzliche Bestimmung das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall einführen. Dieser Vorschlag wird sehr kontrovers diskutiert. Befürworterinnen und Befürworter sind davon überzeugt, auf diesem Weg einen Schritt in Richtung geteilte Verantwortung für beide Elternteile auch nach einer Scheidung zu machen. Andere fürchten, mit dem gemeinsamen Sorgerecht als Regelfall Kinder zum Spielball streitender Elternteile zu machen, ohne jedoch an der ungleich verteilten Last der Verantwortung für die Betreuung etwas zu ändern.

Für mich steht das Wohl des Kindes im Vordergrund, wenn ich die Vorschläge des Bundesrats für eine neue Gesetzesbestimmung beurteile. Die Rahmenbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass diesem Anliegen in einem möglichst hohen Mass Rechnung getragen wird. Trotzdem müssen wir uns im gesetzgeberischen Prozess vor Wunsch-

denken hüten: Das gemeinsame Sorgerecht ist nur dann gut und sinnvoll, wenn die Eltern in der Lage sind, im Alltag diese gemeinsame Sorge effektiv wahrzunehmen, ohne ständig um jede Entscheidung miteinander ringen zu müssen. Gemeinsame Sorge bedingt auch gemeinsames oder abwechslungsweises Sorgen und Betreuen. Die Verteilung von Rechten und Pflichten muss im Gleichgewicht sein. Die Eltern müssen in der Lage sein, glaubhaft darzulegen, dass sie das Sorgerecht in diesem Sinn ausgestalten und leben wollen. Sollte das Gericht zur Einschätzung kommen, dies sei nicht möglich, muss auch in Zukunft die Möglichkeit des alleinigen Sorgerechts bestehen. Denn wer seinen Pflichten nicht nachkommt, kann nicht einseitig Rechte geltend machen.

Wenn ein Elternteil das gemeinsame Sorgerecht anstrebt, sollte es jedoch nicht allein in der Macht des andern Elternteils liegen, dieses abzulehnen. Für solche Fälle müsste eine geeignete Stelle mit der Vermittlung zwischen den Elternteilen betraut werden und versuchen, die Grundlage für das gemeinsame Sorgerecht zu erarbeiten.

Die Elternschaft nach einer (konflikthaften) Trennung gemeinsam auszuüben ist nicht einfach. Im Interesse der Kinder sollten möglichst viele Paare diese schwierige Aufgabe anpacken. Zum Wohle ihrer Kinder und zu ihrem eigenen Wohl.